



Stand: 04-2024

Kostenordnung des DVG

1. Anspruchsberechtigte

1.1 Das Präsidium incl. Beauftragte in den Sportbereichen

bei DVG-Präsidiums- und DVG-Vorstandssitzungen,
bei der Teilnahme an der DVG-Mitgliederversammlung,
bei den DVG Bundessiegerprüfungen
bei Dienstreisen mit Reiseaufträgen im Interesse des DVG.

1.2 Der DVG Vorstand

bei der Teilnahme an DVG-Vorstandssitzungen,
bei vom Präsidenten angeordneten Dienstreisen.

1.3 Die DVG-Leistungsrichter

bei Berufungen zu termingeschützten Sportveranstaltungen des DVG.
Die hier zu zahlenden Kosten tragen die Ausrichter oder soweit in DVG
Ordnungen anders geregelt entsprechend der jeweiligen Ordnung. Grund-
lage für die Reisekostenabrechnung der LR ist die zum Zeitpunkt der Lei-
stung gültige VDH Spesenordnung.

1.4 Die Mitglieder des Ehrenrates, des Richterrates und des Wirtschaftsausschusses

bei den notwendigen Dienstreisen.

1.5 Anspruchsberechtigt sind die **Obleute der Landesverbände** zu den jährlichen Fachtagungen des DVG auf Einladung der jeweiligen Obleute des DVG, ausschliesslich für die Fahrtkosten für den über 800 km überschreitenden Teil (gerechnet für Hin- und Rückfahrt zusammen).

Den die Gesamtfahrstrecke von 800 km überschreitenden Teil an den Anspruchsberechtigten vom LV gemäß LV Kostenordnung ausgezahlten Betrag erstattet der DVG dem leistenden LV bei Vorlage des Auszahlungsbeleges, wobei der Erstattungsanspruch je km gemäß § 2.6 der DVG Kostenordnung nach begrenzt ist.

Eine pauschalierte Erstattung kann nicht erfolgen.

1.6 Die Hundeführer zu **VDH Deutschen Meisterschaften** gemäß nachstehender Einzelregelung in den Punkten 3.3., 3.3.1 und 3.3.2 dieser Ordnung sofern die Qualifikation/Meldung über DVG erfolgt.



Stand: 04-2024

- 1.7 DVG Starter in FCI Weltmeisterschaften Agility, Gebrauchshundesport, Fährte, Mondioring, Obedience, Rally-Obedience, Rettungshundesport, DogDancing sofern die Qualifikation und Meldung über DVG/VDH erfolgt, gemäß § 3.4 dieser Ordnung
- 1.8 DVG Starter in FCI EO (European Open) Agility, JOAWC (Junior Open Agility World Cup), FCI EOC DogDancing, FOWC (Flyball Open World Cup) und ICFWD (International Cup for Waterwork Dogs) sofern die Qualifikation und Meldung über DVG/VDH erfolgt, gemäß § 3.5 dieser Ordnung
- 1.9 DVG Starter in IRO WM sofern die Qualifikation und Meldung über DVG/VDH erfolgt, gemäß § 3.6 dieser Ordnung
- 1.10 **Referenten der SKN Erwerbseminare in Erfüllung der Aufgaben gemäß DVG Ausbildungsordnung**
- 1.11 Die Personen, die im Auftrag des Präsidenten reisen.
2. **Fahrtkosten**
 - 2.1 Erstattet werden die nachgewiesenen Fahrtkosten II. Klasse der Deutschen Bahn, die An- und Abfahrtkosten zu und von den Bahnhöfen.
 - 2.2 Bei Fahrten über mehr als 300 km können die Kosten der I. Klasse der Deutschen Bahn ersetzt werden, alternativ auch Flugreisen, wenn die Reisekosten unter denen der Deutschen Bahn oder bei Anreise mit dem eigenen PKW liegen.
 - 2.3 Fahrtkosten der I. Klasse können auch dann gezahlt werden, wenn die Benutzung der I. Klasse der Deutschen Bahn im Interesse des DVG liegt, die Entfernung weniger als 300 km beträgt und während der Fahrt Verbandsgeschäfte erledigt werden.
 - 2.4 Schlafwagenkosten können in besonderen Fällen erstattet werden, wenn durch die Nachtfahrt Übernachtungskosten eingespart wurden.
 - 2.5 Stadtfahrten am Bestimmungsort werden nur erstattet, wenn diese Fahrten mit der Auftrags erledigung (Zweck der Reise) unmittelbar in Zusammenhang stehen.
 - 2.6 Soweit Anspruchsberechtigte bei Fahrten für den Verband ihren eigenen PKW benutzen, werden die Fahrtkosten nach denen durch das ADAC-Routenprogramm ermittelten Kilometern mit je 0,30 € erstattet.
 - 2.7 Startern/Starterinnen DVG-Jugend sportfest / oder „Jugendveranstaltung“ werden pro angefangene 100 km (ermittelt nach dem ADAC-Routenprogramm – einfache Fahrt) 10 € als Fahrtkostenzuschuss erstattet.



Stand: 04-2024

3. Spesen (Verpflegungsmehraufwand)

3.1 Tagegeld/Tagesspesen

das Tagesgeld beträgt 50,00€

ergänzend gilt: wird die Reise nach 12:00 Uhr mittags angetreten oder vor 12:00 Uhr mittags beendet, so ist nur ein ½ Tagesgeld zu zahlen.

3.2 Soweit Tagesspesen für Dienstreisen beansprucht werden, sind Abfahrt und Rückkehr (Antritt und Ende der Dienstreise) anzugeben.

3.3 Anspruchsberechtigte Starter/Starterinnen aus 2.7 dieser Ordnung erhalten einen Pauschalsatz von 15,00 € für den Veranstaltungszeitraum.

3.3.1 Für jeden Start in den verschiedenen Sportarten und Disziplinen (Ausnahmen sind die Bundessiegerprüfungen) zieht der DVG vom ausrichtenden Mitgliedsverein 0,50 € als zweckgebundenen Zuschuss zur Ausschüttung anteiliger Reisekosten der DVG-Starter zu den VDH-Deutschen Meisterschaften ein. Pflichtig werden die Sportbereiche in dem Moment, in denen VDH Deutsche Meisterschaften/Qualifikationen zur FCI Meisterschaften ausgetragen werden.

Beim Mannschafts-CSC und –Shorty gilt die Mannschaft als 1 Start. Die Teilnahme einer Flyballmannschaft wird mit 6 Startern = 3,00 Euro gerechnet.

Je Sparte werden zusätzlich 2.500,00 Euro zur weiteren Deckung der Reisekosten zugeteilt.

Der Beitragsanteil (Sportbeitrag) für den VDH wird gemäß Beitragsordnung des VDH, in welcher die Höhe und die zur Veranlagung heran zu ziehenden Disziplinen in den Sportarten deklariert sind, erhoben. Eine aktuelle Anlage der Beschlusslage VDH wird der DVG Kostenordnung informationshalber angefügt.

3.3.2 Dem DVG-Starter zur VDH DM wird jährlich ein Zuschuss von ca. 50,00 € (+/- bis zur vollständigen Ausschöpfung des unter 3.3.1 genannten Zweckbetrages) vom DVG ausgezahlt.

3.4 Jedem DVG Starter als Mitglieder des VDH Team zur FCI WM Agility, Gebrauchshundsport, DogDancing, Fährte, Mondioring, Obedience, Rally-Obedience und Rettungshundesport wird eine pauschale Reisekostenzuschussung von 500,00 € gewährt.

3.5 Jedem DVG Starter als Mitglieder des VDH Team zur FCI EO (European Open) Agility, JOAWC (Junior Open Agility World Cup), FCI EOC DogDancing, FOWC (Flyball Open World Cup) und ICFWD (International Cup for Waterwork Dogs) wird eine pauschale Reisekostenzuschussung von 250,00 € gewährt.



Stand: 04-2024

3.6 Jedem DVG Starter als Mitglieder des DVG Team zur IRO WM, wird eine Reisekostenbezuschussung von bis zu 500,00 € nach § 2, 3.1,3.2, 4 dieser Ordnung gewährt bei Vorlage entsprechender Belege.

3.7 Jedem DVG Starter in einer VDH DM wird vom DVG einheitliche Teamkleidung gestellt. Dies gilt auch zu Veranstaltungen der FCI sofern nicht in der Aufgabe des VDH.

4. Übernachtungsgeld

4.1 Erstattet werden die Kosten pro Übernachtung incl. Frühstück (Hotel, Stellplatz Wohnmobil/Wohnwagen) sofern der Veranstalter dem Teilnehmer das Quartier zuweist.

Bei Übernachtung im Wohnmobil/Wohnwagen werden die Stellplatzkosten (Gebühr, Strom etc.) übernommen und zusätzlich ein Betrag von 30,00 Euro pro Übernachtung pauschal vergütet.

Ebenfalls erstattet werden die Zusatzkosten Hotel/Campingplatz für den mitgeführten Hund bei Nachweis.

Wird eine Übernachtung nicht angenommen und dafür eine zweite Anfahrt vorgezogen, wird diese zusätzliche Fahrt bis zu einer Entfernung von 100 km erstattet.

5. Gästebewirtung

Eine Erstattung von Kosten (gegen Beleg) für eine Gästebewirtung erfolgt nur nach Genehmigung im Einzelfall durch das Präsidium.

6. Referentenhonorare

Bei der Durchführung als OnlineSeminar erhalten die Referenten des DVG bei DVG-SKN Erwerbseminaren des Verbandes, der LV und/oder der KG ein Honorar in Höhe von 35,00 Euro je Kalendertag. Dafür entfällt der Anspruch auf die reisekostenrechtliche Verpflegungspauschale nach § 3 DVG Kostenordnung. Anspruchsberechtigung besteht nur für vom DVG genehmigte und auf der Vereinshomepage veröffentlichte Online-Seminare. Ausgenommen hiervon sind Honorare für externe Referenten gemäß DVG Ausbildungsordnung § 3.2.7 und für Referenten von SKN Fortbildungsseminaren gemäß DVG Ausbildungsordnung § 4.7 und weitere Angebote außerhalb der DVG Ausbildungsordnung.



Stand: 04-2024

7. Sonstige Auslagen

- 7.1** Den Präsidiumsmitgliedern des DVG können je Jahr ohne Nachweis (pauschal) 100,00 € als Aufwandsentschädigung zum Ausgleich anfallender, nicht einzeln nachweisbarer Porto- und Büromaterialkosten ausgezahlt werden. Höhere Porto und Büromaterialkosten sind alternativ nur gegen Beleg mit der Hauptgeschäftsstelle abzurechnen. Telefonkosten werden monatlich pauschal mit 30,00 Euro erstattet.
- 7.2** Andere Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung des Präsidiums
- 7.3** Das Präsidium kann zu den Einzelbestimmungen dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen beschließen.

8. DVG Haushaltsplanungen

Verwendung von Mitteln des Verbandes außerhalb des genehmigten Haushaltsplans

Präsident:

Vollzieht den Haushaltsplan einschließlich Beauftragung der Geschäftsstellenleiterin Budget von 2.000€ zur Verfügung ohne weitere Genehmigung

Bei notwendigen Ausgaben außerhalb oder oberhalb des Haushaltsplanes

Bis 2.000€ entscheidet die Geschäftsstellenleiterin

Bis 5.000€ entscheidet der Präsident

Bis 25.000€ entscheiden der Präsident, 1. Vizepräsident und 2. Vizepräsident mehrheitlich

Bei darüber hinaus gehenden Beträgen ist die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.

9. Schlussbestimmung

Soweit die in dieser Kostenordnung festgelegten Pauschalen über den steuerlich zulässigen steuerfreien Pauschalen liegen, obliegt die steuerliche Erfassung dem Empfänger.

Die Kostenordnung ist verankert in § 3.2.2.1 der DVG Satzung

Diese Ordnung wurde von der DVG-Mitgliederversammlung am 10.04.2022 beschlossen am 16.04.2023 und 14.04.2024 geändert.

Sie tritt am 15.04.2024 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 17.04.2023